

Hinweise der Bundesarchitektenkammer zur Bauleitung am Beispiel von Baden-Württemberg und dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen

Corona Virus Pandemie-

Worauf muss der nach § 45 LBO BW bestellte Bauleiter aktuell besonders achten?

Stand: 1.4.2020

1. Wo informiere ich mich, welche besonderen behördlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie gelten und zu überwachen sind?

Wir empfehlen allgemein die Informationen auf der Homepage

- des Landes Baden-Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

und

- des Robert Koch Instituts
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html.

Hilfreiche Informationen speziell zum Baustellenbetrieb finden sich auch auf der Seite der

- Berufsgenossenschaft Bau
<https://www.bgbau.de/mitteilung/hygiene-auf-baustellen/>

Auf dieser Seite ist ein [Poster downloadbar](#), das Sie ausdrucken und auf die Baustelle aushängen können!

Die BG Bau hat auch eine Schwerpunktseite mit Informationen zum Coronavirus:

<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

sowie eine Handlungshilfe für das Baugewerbe

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/handlungshilfe-fuer-das-baugewerbe-coronavirus-sars-cov-2/>

Landesrechtliche Hinweise zu Baustellen:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg eine **Richtlinie zur Eindämmung der Übertragung des Corona-Virus auf Baustellen** herausgegeben:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/arbeitsschutzmassnahmen-auf-baustellen/>

bzw.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

2. Gilt das Mindestabstandgebot von 1,50 m auch auf der Baustelle?

Da der Infektionsschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, kann diese Frage je nach Bundesland unterschiedlich beantwortet werden:

Das Land **Baden-Württemberg** hat in der sogenannten [Corona-Verordnung](#) festgelegt, dass zu anderen Personen im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten ist. Gemäß der vorgenannten Richtlinie für Baustellen ist **wo immer möglich auch auf Baustellen ein Abstand untereinander bzw. zu anderen Menschen von mindestens 1,50 Meter einzuhalten**. Daher sollen die Arbeitsplätze durch geeignete Wahl an technischen, organisatorischen

und persönlichen Schutzmaßnahmen so abgeschirmt und gesichert werden, so dass einer Übertragung des Corona-Virus vorgebeugt wird.

Aber: Dienstleister, Handwerker und Werkstätten (soweit nicht in § 4 Absatz 1 der Corona-Verordnung genannt) können weiter ihrer Tätigkeit nachgehen. Ausgenommen vom Aufenthalts- und Zusammenkunftsverbot sind „Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte“, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs dient.

In NRW gilt in Bezug auf Baustellen:

Erlaubt ist nach wie vor der **Betrieb einer Baustelle** und der Aufenthalt auf einer Baustelle zur **Bauüberwachung**. Dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zu Infektionsschutz und Hygiene zu treffen, § 7 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW). Das gilt auch für den Mindestabstand von 1,5 m auf der Baustelle. In der entsprechenden Handlungshilfe des zuständigen Ministeriums heißt es hierzu wörtlich: *„Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen.“* Damit dürfte zwischen den Beschäftigten unterschiedlicher Gewerke in jedem Fall der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten sein. Innerhalb eines Gewerkes darf vom Mindestabstand abgewichen werden, wenn die Arbeitsabläufe es erfordern. Auf der sicheren Seite – juristisch wie infektiologisch – wird derjenige sein, der stets den Mindestabstand von 1,5 m einhält. Die vollständige Handlungshilfe des MAGS, die sich u.a. auch zu Sanitäreinrichtungen, Pausenräumen etc. auf der Baustelle äußert, finden Sie, mit Stand vom 31.03.2020, hier:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/handlungshilfe_corona_baustellen.pdf.

Weitere Informationen zur CoronaSchVO NRW finden Sie hier:

<https://www.aknw.de/index.php?id=1342>.

3. Worauf beziehen sich die nachfolgenden Hinweise?

Die Ausführungen betreffen allein die Auswirkungen der Corona Virus Pandemie auf die Rechte und Pflichten eines öffentlich – rechtlichen Bauleiters gemäß [§ 45 LBO Baden-Württemberg](#). In anderen Bundesländern gibt es gleichlautende Regelungen – bspw. [§ 56 BauO NRW](#) – oder zum Teil abweichende Regelungen. In Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer jeweiligen Länderarchitektenkammer in Verbindung. Wenn der öffentlich-rechtliche Bauleiter zugleich auch die Funktion des Bauleiters mit den in LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) beschriebenen Leistungen übernommen hat, gelten zusätzliche Regelungen.

4. Muss ein Bauleiter darauf achten, dass die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie auf der Baustelle eingehalten werden?

Ja. Zwar ist nach [§ 44 Abs. 1 LBO](#) zunächst jeder Unternehmer dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten entsprechend den öffentlich – rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Zu den Unternehmer-Pflichten gehören u.a. auch die Vorschriften über den sicheren Betrieb der Baustelle und die Einhaltung

der Arbeitsschutzbestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 2 LBO). Der Bauleiter hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Unternehmer-Pflichten zu überwachen.

5. Wie intensiv muss der Bauleiter die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie auf der Baustelle kontrollieren?

Grundsätzlich trifft den Bauleiter keine ständige Anwesenheitspflicht auf der Baustelle. Der zeitliche Umfang der Überwachungspflicht hängt von den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Angesichts der Gefahrenlage zur Ausbreitung des Coronavirus und den Vorgaben der Behörden wird aber eine regelmäßige, zu Beginn zeitlich engmaschige, Kontrolle erforderlich.

6. Wer muss auf der Baustelle die Baubeteiligten über die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie informieren?

Diese Verpflichtung besteht sowohl für den Bauherrn als auch für die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen. Der Bauleiter muss jedoch tätig werden, wenn an der Baustelle nicht über die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie informiert wird.

7. Wer ist dafür verantwortlich, dass die Baustellenabläufe den aktuellen behördlichen Vorschriften angepasst wird?

Diese Verpflichtung gehört zum Verantwortungsbereich der Unternehmen. Der Bauleiter muss jedoch dann reagieren, wenn die Unternehmen die behördlichen Vorschriften nicht umsetzen. Er muss die Baubeteiligten zur Abhilfe auffordern und für den Fall der Nichtumsetzung die Baurechtsbehörden verständigen.

8. Was muss der Bauleiter veranlassen, wenn nicht über die behördlichen Vorschriften zur Corona Virus Pandemie informiert wird oder die behördlichen Vorgaben nicht eingehalten werden?

Der Bauleiter hat eine reine Überwachungsfunktion; er kann, jedenfalls in Baden-Württemberg, den anderen am Bau Beteiligten keine Weisungen erteilen (abweichende Regelung z.B. in § 56 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Insbesondere hat er auch keine hoheitsrechtlichen Funktionen. § 45 Abs.1 S. 2 LBO verpflichtet den Bauleiter deshalb, unverzüglich die Baurechtsbehörde zu unterrichten, wenn den von ihm festgestellten Verstößen nicht abgeholfen wird. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall, dass ein am Bau Beteiligter Krankheitssymptome zeigt und sich nicht von der Baustelle entfernt.

9. Muss ein Bauleiter bei jedem festgestellten Verstoß sofort die Baurechtsbehörde informieren?

Nein. Nicht bei jedem minimalen Verstoß muss die Baurechtsbehörde benachrichtigt werden. Der Bauleiter hat vielmehr eigener Verantwortlichkeit zu prüfen, ob bei einem Verstoß ein Einschreiten geboten ist. Dafür kommt es u.a. auf die Sicherheitsrelevanz der Abweichung von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften an. Ein Verstoß gegen die behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie dürfte im Regelfall mit einer hohen Sicherheitsrelevanz zu bewerten sein. Im Zweifel sollte eine Meldung erfolgen. In den Bundesländern, etwa § 56 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, in denen dem Bauleiter ein Weisungsrecht zukommt, wird er zunächst von diesem Gebrauch machen.

10. Wie reagiert ein Bauleiter nach § 45 LBO, wenn ein Unternehmer wegen Quarantäne nicht an der Baustelle erscheint?

Für den Bauleiter besteht dann Handlungsbedarf, wenn wegen des Wegfalls dieses Unternehmers eine Gefährdungslage entsteht (z.B. Sicherungseinrichtungen werden nicht eingebaut). Hier muss er den Bauherrn-Bauleiter/den Bauherrn unverzüglich zur Abhilfe auffordern und ansonsten die Baurechtsbehörde informieren.

11. In welchem Verhältnis steht die Bauleitung zum SiGeKo?

Der Koordinator soll den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens unterstützen. Dazu hat er u. a. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan als wichtige Informationsgrundlage für alle Arbeitgeber zu erstellen, ihre Zusammenarbeit zu organisieren und die Überwachungsmaßnahmen der einzelnen Arbeitgeber zu koordinieren.

Der Koordinator soll mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten. Darüber hinaus dient seine Tätigkeit auch einem ungestörten Bauablauf und soll sichere und effektive spätere (Instandhaltungs-)Arbeiten an der baulichen Anlage ermöglichen.

Koordinierung im Sinne der Baustellenverordnung bedeutet, Informationen verständlich und verfügbar zu machen und dafür zu sorgen, dass die für die einzelnen Arbeiten vorzusehenden Arbeitsschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt und - falls erforderlich - im Rahmen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zusammengefasst und optimiert werden.

Die Aufgaben für die Koordination ergeben sich für die Planung der Ausführung aus § 3 Abs. 2 BaustellV und für die Ausführung des Bauvorhabens aus § 3 Abs. 3 BaustellV. In der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 werden sie im Einzelnen beschrieben. Die Aufgaben sind durch Vertrag zu übertragen.

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ-08.html>

Der Bauleiter ist nicht automatisch der SiGeKo. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Beauftragung bzw. eines Vertrages.

Die Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung sind keine Grundleistungspflichten für den Architekten, jedoch muss er dafür sorgen, dass der Bauherr einen SiGeKo einsetzt (Koeble, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Auflage 2020, Rn. 815).

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie für die unter den Links aufgeführten Inhalte und Angaben.

3. Auflage

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 - 0
E-Mail: [info\[at\]bak.de](mailto:info[at]bak.de)
Internet: <https://www.bak.de>

Im Auftrag der Architektenkammer Baden-Württemberg verfasst von:
RA Jörg von Albedyll
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
GRÈUS Rechtsanwälte Heidelberg, Mannheim